

Gemeinde Deißlingen
Landkreis Rottweil
Benutzungsordnung
für die „Sport- und Festhalle Deißlingen-Lauffen“ der
Gemeinde Deißlingen vom 11.05.2020

Vorwort

Die „Sport- und Festhalle Deißlingen-Lauffen“ (Nachstehend Sport- und Festhalle genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Deißlingen (nachstehend Gemeinde genannt) gem. § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sport- und Festhalle. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Sport- und Festbetriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer. Die Gemeinde erwartet von allen Benutzern, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend und pfleglich umgehen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Sport- und Festhalle, einschließlich der Nebenräume und den Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Sport- und Festhalle anerkennen die Benutzer diese Festsetzungen.

Allgemeines

§ 1

Zweckbestimmung/ Benutzerkreis

1. Die Sport- und Festhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde für Veranstaltungen der Gemeinde, dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Schulen der Gemeinde (nachstehend Schulen genannt), dem Übungsbetrieb der örtlich Sport treibenden Vereine, Verbände und Organisationen (nachstehend Vereine genannt) sowie der Durchführung von Sportveranstaltungen (Spielbetrieb) der Schulen und Vereine.

Dabei hat der Sportunterricht der Schulen während der üblichen Unterrichtszeit den Vorrang vor jeder anderen Benutzung.

2. Für Veranstaltung aller Art, welche von ortansässigen Vereinen, Institutionen und von Einwohnern der Gemeinde durchgeführt werden, steht die Sport- und Festhalle einschließlich der Nebenräume und Außenanlagen, gemäß den Bestimmungen zur Verfügung.
Private Nutzung:
a) durch 5 teilbare Geburtstage ab dem 40. Lebensjahr,
b) religiöse Feiern (u.a. Taufen, Erstkommunion, Konfirmation, Hochzeit).
3. Veranstaltungen, welche von auswärtigen Unternehmen oder Vereinigungen durchgeführt werden, können im Einzelfall von der Gemeinde-/Ortschaftsverwaltung zugelassen werden.
4. Für Personen, die nicht in der Gemeinde gemeldet sind, steht die Mehrzweckhalle für Veranstaltungen nur auf Antrag und nach Genehmigung zur Verfügung.
5. Der angrenzende Schulhof ist nicht Vertragsgegenstand. Das Betreten und der Aufenthalt auf dem Schulhof, Schulgelände ist untersagt.
6. Des Weiteren kann auf Antrag die Festhalle für Veranstaltungen von nicht ortansässigen Organisationen, Vereinen, Gewerbetreibenden und Privatpersonen gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung überlassen werden. Ausgeschlossen sind generell kommerzielle Verkaufsveranstaltungen durch Gewerbetreibende, sowie nicht ortansässige Parteien und Ihre Ortsverbände.

§ 2

Allgemeine Regelung

1. Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, die Räume jederzeit ohne Einschränkungen zu betreten. Der Hausmeister übt im Auftrag des Bürgermeisters/Ortsvorstehers das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
2. Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und sämtliche rechtlichen Bestimmungen erfüllt werden. Das Bürgermeisteramt ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

3. In der Sport- und Festhalle wird ein Hallenbuch geführt, welches im Regieraum und in den Geräteräumen der kleinen Halle und des Gymnastikraumes ausliegt. Die Nutzer haben darin die Benutzung einzutragen (Datum, Uhrzeit, Zahl der Teilnehmer, Dauer der Nutzung). Festgestellte Mängel und besondere Vorkommnisse, insbesondere Beschädigungen, sind im Hallenbuch einzutragen und zusätzlich dem Hausmeister und/oder der Ortschaftsverwaltung zu melden.
4. Das Anbringen von Dekorationen und Gegenständen aller Art darf nur mit Genehmigung der Gemeinde erfolgen. Dekorationen dürfen nur angebracht werden, soweit die Decken und Wände nicht beschädigt werden. Die gesetzlichen Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.
5. Für die Nutzung der bühnentechnischen Einrichtungen, sowie der Licht- und Beschallungsanlage bedarf es der gesonderten Genehmigung. Für die Grundnutzung ist eine allgemeine Einweisung in die Technik durch einen Beauftragten der Gemeinde zwingend erforderlich. Für weitergehende Nutzungen (Änderungen der Grundeinstellungen), wie Eingriffe in die Licht- und Tontechnik, ist eine Fachkraft auf Kosten des Nutzers zu beauftragen.
6. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.
7. Die Verwendung von offenem Feuer, von feuergefährlichen Stoffen, sowie von Pyrotechnik ist unzulässig. In sämtlichen Räumen der Sport- und Festhalle besteht Rauchverbot.
8. Überlassene Schlüssel sind dem Hausmeister unverzüglich nach Abschluss der Aufräumungsarbeiten und Abnahme zurückzugeben.
9. Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in der Sport- und Festhalle hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Gemeinde/Ortschaftsverwaltung verlangt, dass ihr das verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatschläge und jede andere Art der Werbung für Sport- und andere Veranstaltungen im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.
10. Für die Hauptreinigung, Vornahme von Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen, kann die Sport- und Festhalle ganz oder teilweise geschlossen werden.
11. Die Sport- und Festhalle ist in den Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen.

§ 3

Verhalten in der Sport- und Festhalle

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - das Rauchen im gesamten Gebäude,
 - das Mitbringen von Tieren.

Schul- und Übungsbetrieb

§ 4

Belegungsplan

1. Von der Ortschaftsverwaltung (Bürgermeisteramt) und Schulen sowie den Vereinen ist gemeinsam ein Belegungsplan aufzustellen, wobei der lehrplanmäßige Sportunterricht der Schulen Vorrang hat. Sommerplan (v.01.04. – 31.10.) Winterplan (v.01.11. - 31.03.) Dieser ist von allen Beteiligten einzuhalten bzw. gegebenenfalls gemeinsam zu ändern. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Ortschaftsrat. Er ist Bestandteil der Benutzungsordnung.
2. Die Ortschaftsverwaltung (Bürgermeisteramt) kann in den Zeiten des Schul- und Übungsbetriebes andere Nutzungen genehmigen. In diesen Fällen ist der Schulleiter oder der Vereinsvorsitzende über die Ausfallzeit zu informieren.
3. Die Benutzung der Sport- und Festhalle durch die Vereine für den Spielbetrieb und Sportveranstaltungen geschieht im Rahmen eines hierfür aufgestellten Belegungsplanes. Die Anmeldung von Spielbetrieb und Sportveranstaltungen bei der jährlichen Vereinsterminalbesprechung gilt als Aufnahme in den Belegungsplan. Terminänderungen sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich der Ortschaftsverwaltung mitzuteilen.
4. Für Spielbetrieb und Sportveranstaltungen, die nicht im Belegungsplan enthalten sind, ist ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Sport- und Festhalle zu stellen. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung unter genauer Angabe des Veranstalters, der Art und Zeitdauer der Veranstaltung bei der Ortschaftsverwaltung einzureichen.

5. Die Aufsichtführende Person öffnet die Sport- und Festhalle und schließt sie nach dem Übungsbetrieb. Ebenso ist darauf zu achten, dass Fenster und Türen geschlossen, Lüftung und Heizung auf Normalbetrieb zurückgestellt werden. Dasselbe gilt für den Spielbetrieb und bei Sportveranstaltungen.

§ 5

Benutzung der Sport- und Festhalle

1. Beim Benutzen der Sport- und Festhalle durch die Schulen, die Vereine und sonstige Benutzer muss die Aufsichtführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Die Aufsichtperson ist für die einzelne Gruppe verantwortlich und hat auch als letztes die Halle zu verlassen.
2. Räume, Einrichtungen und Gegenstände der Sport- und Festhalle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
3. Der Schul- und Übungsbetrieb wird insoweit eingeschränkt, dass Sportarten nicht gestattet sind, die bei ihrer Durchführung zu einer Beschädigung der installierten Technik oder des Bodens und der Wände führen können.
4. Für den Sportunterricht können die Schulen neben den fest eingebauten und beweglichen Sportgeräten auch sämtliche Kleingeräte benutzen. Ausgenommen Sportgeräte welche ausschließlich dem Sportverein Lauffen e.V. gehören und von diesem auf eigene Kosten angeschafft wurden. Die Aufsichtführende Person ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vollzählig und in einwandfreiem Zustand wieder an den dafür ausgewiesenen Standort zurückgebracht werden. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen.
5. Die Sporttreibenden Vereine und die sonstige Benutzer können die fest eingebauten sowie die beweglichen Sportgeräte mitbenutzen. Sonstigen Benutzern müssen die Nutzung der Sportgeräte welche ausschließlich dem Sportverein Lauffen e. V. gehören, mit den verantwortlichen des Vereines abklären.
6. Die Schulen, die Vereine und die sonstigen Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Sportunterrichts, des Übungsbetriebs und der Veranstaltung. Die Aufsichtführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

7. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Ziehen von Sportgeräten und Matten auf dem Hallenboden ist nicht gestattet.
8. Bauliche Veränderungen an oder in der Sport- und Festhalle, insbesondere Veränderungen der Spielfeldmarkierungen sind nicht gestattet.
9. Die abendliche Benutzung der Sport- und Festhalle endet einschließlich mit Duschen und Ankleiden um 22.30 Uhr.

§ 6

Übungsleiter

1. Die Schulklassen und die Vereine dürfen nur mit den verantwortlichen Übungsleitern die Sport- und Festhalle betreten und benutzen.
2. Die Übungsleiter sind auf Verlangen zu benennen.
3. Der Übungsleiter ist für die Ordnung und Ruhe im gesamten Hallenbereich vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich.

§ 7

Ordnungsvorschriften für den Schul- und Übungsbetrieb

1. Die Teilnehmer an den Übungsstunden sind verpflichtet:
 - a) den Anweisungen des Übungsleiters Folge zu leisten,
 - b) die Räume, Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen rein zu halten und zu schonen,
 - c) der Innenraum der Sporthalle darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
2. Während den Übungsstunden ist das Verzehren von Speisen jeglicher Art und das Trinken alkoholischer Getränke in den Übungsräumen verboten.

3. In den Sporträumen dürfen nur eigens dafür von der Gemeinde und dem Sportverein Lauffen e.V. beschaffte oder zugelassene Geräte verwendet werden. Andere Geräte dürfen nur in Absprache der Ortschaftsverwaltung (Bürgermeisteramt) in die Halle gebracht und dort gelagert werden. Die Geräte sind ordnungsgemäß aufzubewahren.
4. Wird wegen Nichtbeachtung der Benutzungsbestimmungen eine Reinigung notwendig, so sind die der Gemeinde hierfür entstehenden Kosten zu ersetzen.

Veranstaltungen

§ 8

Benutzungsgesuche

1. Gesuche um Überlassung der Sport- und Festhalle für Veranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vorher bei der Ortschaftsverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnis erfolgt schriftlich und kann aus besonderen Gründen jederzeit widerrufen werden.
2. In dem Benutzungsgesuch ist eine verantwortliche Person als Veranstaltungsleiter zu benennen. Ebenso den Zeitraum (mit Auf- und Abbau), den Zweck der Veranstaltung, welche Räumlichkeiten benötigt werden und die zu erwartende Personenzahl.
3. Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Der Veranstalter gilt als Mieter. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
4. Über alle Fragen, die in der Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Ortschaftsverwaltung in freiem Ermessen.
5. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Hausordnung an.

§ 9

Umfang der Nutzung für den Veranstaltungsbetrieb

1. Zur Vorbereitung der Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, die Sport- und Festhalle vor Veranstaltungsbeginn zu betreten. Die Sport- und Festhalle muss nach Veranstaltungsende gereinigt dem Vertreter der Ortschaftsverwaltung, in der Regel dem Hausmeister, wieder übergeben werden. Die Übergabe muss spätestens um 12.00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung erfolgen. Bei Veranstaltungen am Wochenende erfolgt die Abnahme am darauffolgenden Werktag bis spätestens 12.00 Uhr.
2. Soweit der Veranstalter seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchzuführen, bzw. durch Dritte durchführen zu lassen. Unter Reinigung wird das Kehren, aller benutzten Räume/Hallen, sowie der Sanitäranlagen verstanden. Sanitäranlagen und Küche sind nass zu reinigen. Die Außenbereiche der Ein- und Ausgänge sind nach Veranstaltungsende zu säubern.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Einrichtungen, Geräte und Gegenstände, die der Veranstalter oder deren Gäste eingebracht haben. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzugeben.
4. Soweit es vom Veranstalter gewünscht wird, kann die Küche benützt werden. Sie wird vom Hausmeister übergeben.
5. Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Küche nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Sie wird vom Hausmeister abgenommen. Fehlbestände der Einrichtung (Geschirr, Gläser, Besteck) werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
6. Das Veranstaltungsende ist mit Rücksicht auf die Nachbarschaft auf spätestens 2.30 Uhr begrenzt.

§ 10

Veranstaltungsleiter

1. Der Veranstaltungsleiter hat die Verantwortung:
 - a) für die Einhaltung aller relevanten Sicherheits- und Rechtsvorschriften,

- b) für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Abnahme),
- c) für eine gegebenenfalls notwendige Bestellung von technischem Fachpersonal und von Hilfskräften für Auf- und Abbauarbeiten sowie für Reinigungsarbeiten,
- d) dass die Anzahl der Besucher erfasst und die maximal zugelassene Besucherzahl in den Veranstaltungsräumen nicht überschritten wird.
Große Halle: Zugelassen für maximal 650 Besucher.
Kleine Halle: Zugelassen für maximal 250 Besucher.
Vereinsraum: Zugelassen für maximal 100 Besucher.

2. Der Zustand der Sport- und Festhalle (Räume, Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen) wird durch den Hausmeister oder durch eine von der Gemeinde beauftragte Person abgenommen. Der Veranstaltungsleiter oder eine von ihm beauftragte Person muss bei dieser Abnahme anwesend sein und das Abnahmeprotokoll bestätigen.

§ 11

Ordnungsvorschriften für Veranstaltungen

1. Die Besucher und Mitwirkenden von Veranstaltungen sind verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung und die Anordnungen des Hausmeisters zu beachten.
2. Den Bestuhlungsplan für die einzelnen Veranstaltungsräume zu beachten und einzuhalten.
3. Sollte für einzelne Veranstaltungen ein Barbetrieb in den Geräteräumen stattfinden, so sind die Sportgeräte von Seiten des Veranstalters aus und wieder einzuräumen.
4. Die Gemeinde kann die Einrichtung eines Feuerwehrebereitschaftsdienstes auf Kosten des Veranstalters anordnen.
5. Der Hausmeister steht nur zur Übergabe und Abnahme der Halle zur Verfügung. Sonstige Tätigkeiten werden in Rechnung gestellt.

Entgelte

§ 12

Entgeltordnung

1. Für die Benutzung von Räumen und Anlagen der Sport- und Festhalle als öffentliche Einrichtung der Gemeinde werden Nutzungsentgelte erhoben.
2. Der Schulbetrieb, der Übungsbetrieb und ligenmäßige Wettkampfbetrieb der Sporttreibenden Vereine ist gebührenbefreit.
3. Für gewerbliche oder sonstige Benutzer, welchen die Räume für Sportkurse oder ähnliches zur Verfügung gestellt wird, fällt ein Nutzungsentgelt an. Das Nutzungsentgelt ist für den gesamten beantragten Nutzungszeitraum zu entrichten. Das Nutzungsentgelt fällt für jede angefangene Stunde an. Grundlage für die Berechnung ist das jeweils gültige Entgeltverzeichnis der Sport- und Festhalle.
4. Bei Veranstaltungen wird ein Nutzungsentgelt erhoben, dass sich nach dem Umfang der Raumnutzung und der Dauer der Veranstaltung richtet. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume.
5. Das zu entrichtende Nutzungsentgelt richtet sich nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis für die Sport- und Festhalle. In den Beträgen ist die zum Zeitpunkt gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
6. Vereine und Vereinigungen aus Deißlingen, die örtlichen Kirchen, sowie sonstige örtliche Organisationen, Einwohner der Gemeinde sowie ortsansässige Unternehmen erhalten eine Ermäßigung welche im Entgeltverzeichnis geregelt ist.
7. In den Grundmieten sind die Verbrauchskosten (u.a. Heizung, Klimatisierung, Strom, Wasser, Lüftung) enthalten.
8. Das Nutzungsentgelt wird mit Zustellung der Rechnung innerhalb 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Schuldner des Nutzungsentgelt ist der Benutzer bzw. Veranstalter; mehrere Benutzer bzw. Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
9. Der Antragsteller hat der Ortschaftsverwaltung zur Entgeltberechnung die erforderlichen Angaben zu machen. Grundlage sind die Belegungspläne für den Übungsbetrieb bzw. Spielbetrieb und Sportveranstaltungen sowie der Nutzungsantrag für Veranstaltungen.

Haftung und Zuwiderhandlung

§ 13

Haftungsbestimmungen

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räume, Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden durch die Gemeinde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden durch die Gemeinde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
5. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
7. Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
8. Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 14

Zuwiderhandlungen

1. Nutzer, deren Bedienstete, Mitglieder oder Beauftragte und Besucher die gegen die Bestimmungen in dieser Benutzerordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd vom Nutzungsanspruch und/oder vom Zutritt zur Sport- und Festhalle ausgeschlossen werden.
2. Der Ortsvorsteher, dessen Beauftragter und der Hausmeister sind befugt, Personen die:
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) die andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtungen des Gebäudes beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,
 - e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anforderungen des Personals nicht Folge leisten

aus der Sport- und Festhalle zu entfernen. Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind.

3. Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Nutzer, die in grober Weise dieser Benutzungsordnung oder Anweisungen des Ortsvorstehers, dessen Beauftragten oder des Hausmeisters zuwiderhandeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung bzw. zum Verlassen der Sport- und Festhalle verpflichtet werden. Die Gemeinde ist erforderlichenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.
5. Der Nutzer bleibt im Falle des Absatz 4 zur vollen Bezahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet.

Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung genehmigt werden.
2. Die Belegungspläne für den Schulsport, für den Übungsbetrieb und für den Spielbetrieb bzw. für Sportveranstaltungen ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 11.05.2020 in Kraft

Deißlingen-Lauffen, den 12.05.2020



Karl Heinz Maier
Ortsvorsteher